

Abwägungstabelle (Stand: 17.04.2024)

Verfahrensart: Lärmaktionsplan
 Verfahrensname: Lärmaktionsplanung der Stadt Wülfrath
 Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
 Zeitraum: 21.02.2024 - 13.03.2024

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	-	-	-
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)	[...] vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
3	BVR Busverkehr Rheinland GmbH	-	-	-

4	<p>Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West</p> <p>[...] seit dem 01.01.2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) dafür zuständig, einen bundesweiten EBA-Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit aufzustellen.</p> <p>Für die Lärmkartierung und Erstellung von Lärmaktionsplanungen in Ballungsräumen sind die Kommunen weiterhin zuständig. Sowohl das EBA als auch die DB trifft diesbezüglich eine gesetzliche Mitwirkungspflicht.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG ist allerdings nicht verpflichtet, Maßnahmen aus den Lärmaktionsplänen der Kommunen umzusetzen. Dies hat der VGH Mannheim in seinem Urteil vom 25.07.2016 - 10 S 1632/14, DVBl 2016, 1332 bestätigt.]</p> <p>Sie werden zur 1 Phase der aktuellen Lärmaktionsplanung eine Gesamtstellungnahme des Eisenbahn Bundesamtes erhalten, welches uns in die Prüfung mit eingebunden hat. Die Abgabe einer separaten Stellungnahme durch die DB AG wird nicht erfolgen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
5.	<p>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt unterstützt die zuständigen Gemeinden oder die nach dem Landesrecht zuständigen Behörden im Rahmen der Mitwirkung bei der Lärmaktionsplanung als zuständige Behörde für den Lärmaktionsplan an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dies stellt in Abgrenzung zum Baugesetzbuch (BauGB) keine Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB) dar. Folgende Informationen und Materialien kann ich Ihnen zur Verfügung stellen:</p> <p>Ergebnisse der Lärmkartierung</p> <p>Auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes finden Sie Kartenmaterial für die Stadt Wülfrath, das Ihnen kostenfrei zur Verfügung steht: Unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Haupteisenbahnstrecken/nw/nw_node.html können Sie Lärm- und Betroffenheitskarten (sowohl für den gewichteten Tag-Abend-Nacht-Lärmindex LDEN als auch für den Nacht-Lärmindex LNight) an Haupteisenbahnstrecken beziehen. Bitte achten Sie bei den bereitgestellten Materialien auf die Hinweise zu Nutzungs- und Urheberrechten. Der Ergebnisse der Lärmkartierung (Runde 4) des Eisenbahn-Bundesamtes finden Sie als Belastetenstatistik für die Stadt Wülfrath im Anhang der E-Mail.</p> <p>Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Phase 1)</p> <p>An der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan (Runde 4) des Eisenbahn- Bundesamtes, die vom 13. März bis 24. April 2023 stattfand, haben keine</p>	<p>Die Hinweise zum Lärmaktionsplan der Stadt Wülfrath werden zur Kenntnis genommen und die zur Verfügung gestellten Unterlagen gesichtet.</p> <p>Es befinden sich in Wülfrath keine festgesetzten ruhigen Gebiete an den Schienenwegen und auch nicht an den Hauptverkehrsstraßen. Entlang dieser befinden sich hauptsächlich Bebauungspläne, die Industrie-, Gewerbe- oder Allgemeine Wohngebiete ausweisen, mit welchen anderen Kontingentierungswert einhergehen.</p> <p>In Würfrath sind durch die Haupteisenbahnstrecken nur sehr wenige Menschen von Lärm betroffen. Im Bezug auf die Anlage 3 ist uns bewusste, dass die Stadt Wülfrath bisher nicht Teil des</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Bürgerinnen und Bürger aus Wülfrath teilgenommen.</p> <p>Maßnahmen zum Lärmschutz</p> <p>Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt das Prinzip der Lärmvorsorge. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Lärmschutz dann entsteht, wenn Schienenwege neu gebaut oder wesentlich geändert werden. Ergänzend hierzu hat die Bundesregierung bereits 1999 ein Lärmsanierungsprogramm eingerichtet, im Rahmen dessen auch an bestehenden Eisenbahnstrecken - also ohne wesentliche Änderung am Schienenweg - Schallschutz realisiert werden kann. Allerdings besteht hierauf im Gegensatz zur Lärmvorsorge kein Rechtsanspruch. Die genauen Voraussetzungen finden sich in der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes (überarbeitete Fassung 2022), die im Internet unter https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/foerderrichtlinie-laermsanierungsschiene.pdf?__blob=publicationFile eingesehen werden kann. Voraussetzung für die Durchführung einer Lärmsanierungsmaßnahme ist, dass die entsprechende Strecke in das Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes aufgenommen ist und dabei als entsprechend dringlich angesehen wird. Zuwendungsempfängerin bzw. -empfänger der Mittel, die der Bund für die Lärmsanierung zur Verfügung stellt, sind ausschließlich die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes, z. B. die DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG), die auch die operative Gesamtprojektleitung wahrnehmen. Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen, zu denen der Einbau von Schallschutzfenstern zählt, sind Hauseigentümerinnen und -eigentümer Zweitempfängerin bzw. -empfänger. Sie werden vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen über das Lärmsanierungsprogramm informiert und erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme. Mit Abschluss der Maßnahme werden keine Fördermittel mehr freigegeben.</p> <p>Im Rahmen des Lärmsanierungsprogrammes sind keine Maßnahmen in der Stadt Wülfrath geplant oder umgesetzt. Ebenso ist die Stadt Wülfrath nicht in der Anlage 3 zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung aufgenommen. Das bedeutet, dass bislang keine Bereiche in der Stadt Wülfrath für eine Lärmsanierung infrage kommen. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung und einer bevorstehenden Harmonisierung des Lärmsanierungsprogrammes mit der Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes eine Neuberechnung der Anlage 3 notwendig ist. Welche Auswirkungen das auf die Stadt Wülfrath hat, ist bislang nicht</p>	<p>Gesamtkonzepts der Lärmsanierung ist.</p>	
--	---	--	--

		abzusehen. Abschließend möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass ruhige Gebiete, die sich in der Nähe von Schienenverkehrswegen von Eisenbahnen des Bundes befinden, durch Schienenverkehrs-lärm belastet sein können. Ich hoffe, die zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien unterstützen Sie bei der Lärmaktionsplanung (Runde 4) der Stadt Wülfrath. Sollten Sie weitere Fragen zur Lärmkartierung, Lärmaktionsplanung oder Öffentlichkeitsbeteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.		
6	Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland e.V. (Geschäftsstelle Düsseldorf)	-	-	-
7	Handwerkskammer Düsseldorf	-	-	-
8	Industrie- und Handelskammer Düsseldorf	<p>Die [...] zur Verfügung gestellten Unterlagen weisen im Vergleich zum Verfahrensstand 2018, aus dem unsere letzte Stellungnahme stammt, folgende Neuerungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktualisierte Lärmkartierungen aus dem Jahr 2022 • Beschlussauszug Lärmaktionsplan 2018 Ratssitzung 10.07.2018 <p>Unverändert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmaktionsplan und schalltechnische Untersuchung. <p>Weitere Erläuterungen liegen nicht vor.</p> <p>Der Beschlussauszug aus dem Jahr 2018 weist folgende Maßnahmen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Die Straßenbaulastträger der betroffenen Hauptverkehrsstraßen, der Kreis Mettmann und Straßen NRW werden erneut aufgefordert bei jeder Erneuerung von straßenoberflächen lärmarme Asphalte einzusetzen (L403 Kreuzung zur Meiersberger Str. bis Kreisverkehr Hammerstein / L422 Kreuzung Meiersberger Str. bis Kreuzung Zur Fliethe / K34 zwischen den Kreisverkehren Mettmanner Str. und Zur Fliethe). • Im Abschnitt der K34 vor dem Kindergarten an der Flandersbacher Str., zwischen den beiden Kreisverkehren, wird vor der Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf ganztägig 30 km/h der Kreis Mettmann als zuständige Fachaufsicht der örtlichen Straßenverkehrsbehörde mit aktualisierten RLS90 Daten um rechtliche Einschätzung gebeten. 	<p>Die Analyse und Entwicklung der Betroffenzahl, sowie die weiter verfolgten Brennpunkte werden innerhalb der 2. Beteiligung in Entwurfsform des Lärmaktionsplans dargelegt. Im aktuellen Entwurf werden anhand der drei identifizierten Knotenpunkte Maßnahmen aufgestellt (Meiersberger Straße / Mettmanner Straße, Mettmanner Straße / Flandersbacher Straße und Mettmanner Straße / Wilhelmstraße bis Kreisverkehr Hammerstein). Im weiteren Verfahren wird geprüft, welche Zwischenmaßnahmen umsetzbar sind. Bei der Schalltechnischen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Die zuständigen Behörden werden gebeten eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h beidseits der L422 Meiersberger Straße zwischen der Kreuzung Mettmanner Str. bis zur Kreuzung Zur Fliethe einzurichten. • Die Umleitungsempfehlung über die Straße Zur Fliethe wird im Rahmen des künftigen Verkehrsentwicklungsplans von der Stadtverwaltung geprüft. • Die Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Mettmanner St. / Meiersberger Str. wird verfolgt. <p>Für die ersten drei Punkte sind andere Baulastträger zuständig, sodass die Stadt hier um die Umsetzung der Maßnahmen bittet. Die weiteren zwei Maßnahmen liegen sind der Hand der Stadtverwaltung. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob und wenn ja, welche Maßnahmen der Lärmaktionsplanung seit 2013 bzw. 2018 zur Umsetzung gekommen sind. Darüber hinaus ist den vorliegenden Unterlagen zwar eine erneuerte Lärmkartierung, aber keine Analyse der Zahl der Betroffenen Anlieger zu entnehmen. Inwiefern daher die möglicherweise ergriffenen Maßnahmen zu einer Verringerung der Betroffenen geführt hat, kann an dieser Stelle nicht eingeschätzt werden. Die schalltechnische Untersuchung wurde unverändert aus dem Jahr 2013 übernommen, sodass die durch die Verwaltung identifizierten "Brennpunkte" weiterhin folgende sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brennpunkt 1 - Bereich Knoten L 422 / L 403 (Meiersberger Straße / Mettmanner Straße) • Brennpunkt 2 - Bereich Mettmanner Straße zwischen Alte Ratinger Landstraße und Goethestraße • Brennpunkt 3 - Bereich Mettmanner Straße - Flandersbacher Straße zwischen Goethestraße und Fußgängerbrücke • Brennpunkt 4 - Bereich Mettmanner Straße / Wilhelmstraße zwischen Fußgängerbrücke und Kreisel Hammerstein <p>Die daraus abgeleiteten Maßnahmen entsprechen dem Beschlussauszug (s.o.) und sind ebenfalls unverändert:</p> <p>1. Die Straßenbaulastträger der betroffenen Hauptverkehrsstraßen, der Kreis Mettmann und Straßen NRW sind aufgefordert bei jeder Erneuerung von Straßenoberflächen lärmarme Asphalte einzusetzen. Damit könnte bei Beibehaltung der innerörtlichen Geschwindigkeit von 50 km/h die Zahl der belasteten Einwohner ganztags von 381 auf 138 und nachts von 477 auf 196 gesenkt werden. Bis zum Einsatz lärmarmen Asphalte sollten als Zwischenlösung folgende Maßnahmen ergriffen werden:</p>	<p>Untersuchung beziehen wir uns auf die aktuellen Lärmkartierungen des LANUV, welche seinerseits für die Erstellung der Karten entsprechende Berechnungen durchgeführt hat. Alle genutzten Informationen obliegen der Auswertung des LANUVs. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gibt ebenfalls Informationen über Maßnahmen gegen Lärm heraus, darunter auch Daten zum möglichen Umfang von Lärmpegelminderung, auf dem unsere Annahmen zum Erfolg der jeweiligen Maßnahmen beruhen. Hierbei werden in dem neu aufzustellenden Lärmaktionsplan lediglich Annahmen getroffen, aber keine konkreten Zahlen genannt.</p> <p>Da die Meiersberger Straße eine der Hauptverkehrsstraßen ist, wird ihre Situation bzgl. des Lärms mit in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.</p>	
--	---	---	--

	<p>2. Im Abschnitt der K34 vor dem Kindergarten an der Flandersbacher Str. wurde die Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf ganzer Länge aufgefordert. Die Straßenverkehrsbehörde ist dazu aufzufordern.</p> <p>3. Die Wirkung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h beidseits der Meiersberger Straße wurde überprüft und hätte eine erhebliche Pegelabnahme um 2,1 db(A) zur Folge gehabt. Hier soll vom Rat beschlossen werden den Straßenbulasträger zur Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit aufzufordern. Darüber hinaus sollen folgende Maßnahmen zur Lärmreduzierung für die Zukunft ergriffen werden:</p> <p>4. Die Umleitungsempfehlung über die Straße "Zur Fliethe" wird im Rahmen des künftigen Verkehrsentwicklungsplans geprüft.</p> <p>5. Die Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Mettmanner St. / Meiersberger Str. wird weiter verfolgt. Zu den vorliegenden Unterlagen des Lärmaktionsplans für Wülfrath 2024 nimmt die IHK Düsseldorf wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erneuerung der schalltechnischen Untersuchung: Die schalltechnische Untersuchung, die die Verwaltung auch dem Lärmaktionsplan 2024 zugrunde legt, wurde bereits für den Lärmaktionsplan 2013 genutzt und bezieht sich damit auf eine Situation, die einen Zeitraum vor 2013 beschreibt. Inwiefern ein gestiegenes Verkehrsaufkommen, neue Kartierungswerte durch das LANUV, bessere wissenschaftliche Erkenntnisse, z.B. zur Wirkung lärmmindernden Asphalts und weitere geänderte Rahmenbedingungen Auswirkungen auf die vorgeschlagenen Maßnahmen haben, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die schalltechnische Untersuchung sollte daher an den Stand der Technik angepasst werden, um daraus entsprechende Maßnahmenvorschläge abzuleiten. Vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch eine neue schalltechnische Untersuchung nimmt die IHK Düsseldorf zu den vorgeschlagenen Maßnahmen wie folgt Stellung: • zu Maßnahme 1: Insgesamt scheint der Einbau von lärmoptimiertem Asphalt die wirksamste Maßnahme zu sein. Hier wird mit einer Reduzierung des Verkehrslärms von bis zu 5 dB(A) gerechnet, während die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit nur eine Reduzierung von rund 2,5 dB(A) herbeiführen wird. Aus diesem Grund unterstützt die IHK den Vorschlag, bei der nächsten anstehenden Straßensanierung der Mettmanner- / Wilhelmstraße einen lärmoptimierten Asphalt als Deckschicht einzubauen. Die angegebene Entlastung betroffener Einwohner ganztags von 381 auf 138 und nachts von 477 auf 196 wird allerdings aus den vorhandenen Unterlagen nicht ersichtlich. Sofern sich diese Angaben 		
--	---	--	--

	<p>auf Tabelle 6.9.1 der schalltechnischen Untersuchung von 2013 beziehen, kann eine Reduktion auf 113 tagsüber und 152 nachts erreicht werden (Prognose V02). Die von der Stadtverwaltung angegebenen Werte beziehen sich auf vorwiegend geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen (Prognose V01).</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Maßnahme 2: Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Flandersbacher Straße in Höhe des Kindergartens soll auf 30 km/h begrenzt werden. Die IHK befürwortet alle Maßnahmen, die die Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere vor Schulen oder Kindergärten, zum Ziel haben. Dies sollte allerdings nicht im Zuge von Lärmaktionsplänen geschehen, sondern als individuell auf den jeweiligen Standort und die jeweilige Situation angepasste Einzelmaßnahme. • zu Maßnahme 3: Die Reduktion der Geschwindigkeit auf 50 km/h wurde im Nachgang der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan 2013 geprüft. Ursprünglich war eine Reduktion auf 30 km/h vorgesehen (s. Abb. 6.4.1 der schalltechnischen Untersuchung von 2013). Auf Basis des Beschlusses konkretisiert die Verwaltung die vorliegenden Unterlagen, sodass nun ersichtlich wird, dass eine Geschwindigkeitsreduktion auf 50 km/h den Bereich der Meiersberger Straße zwischen Mettmanner Straße und Zur Fliethe betrifft. Die IHK hat keine Einwände gegen die Maßnahme, da im Bereich der Kreuzung Meiersberger Straße / Mettmanner Straße ohnehin die Fahrgeschwindigkeit für Abbiegevorgänge reduziert werden muss. Darüber hinaus sollte in dem Bereich lärmoptimierter Asphalt eingebaut sowie Maßnahme 5 umgesetzt werden. • zu Maßnahme 4: Bei der Prüfung einer Umfahrungsempfehlung über die Straße "Zur Fliethe" sollte beachtet werden, dass die Straße wesentlich zur Erschließung der dort ansässigen Unternehmen dient. Sie muss daher entsprechend leistungsfähig auch für den Schwerlastverkehr sein. Aus Sicht der IHK muss gewährleistet sein, dass die Straße "Zur Fliethe" diese Erschließungsfunktion auch als Umfahrung der Mettmanner Straße weiter erfüllen kann. Sie ist daher, wenn nötig, entsprechend zu ertüchtigen, um auch bei wachsendem Verkehrsaufkommen leistungsfähig zu sein. • zu Maßnahme 5: Gegen die bereits im Lärmaktionsplan 2013 vorgesehene Einrichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Meiersberger Straße / Mettmanner Straße hat die IHK keine Einwände. Kreisverkehre sind geeignet, große Verkehrsmengen leistungsfähig abzuwickeln und 		
--	---	--	--

		fördern den Verkehrsfluss.		
9	KPB Mettmann (Polizeiwache Wülfrath)	-	-	-
10	Kreisverwaltung Mettmann	<p>Baulastträger Kreisstraßen:</p> <p>1) Tempo 30 Bei der Flandersbacher Straße (K34) handelt es sich um eine klassifizierte Straße. Klassifizierte Straßen sind dazu gewidmet, den überörtlichen Verkehr aufzunehmen und diesen möglichst verträglich und zügig um oder durch die Städte hindurch zu lenken. Dieses Netz verbindet Dörfer, Kleinstädte, Unter- und Oberzentren untereinander und sichert somit die flächenhafte Erschließung unseres Landes. Die Flandersbacher Straße, die insbesondere der Verbindungen von Wülfrath nach Heiligenhaus und Velbert dient, ist seit jeher eine Hauptverkehrsstraße mit einem solchen Verbindungscharakter. Insofern gilt hier die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Ausschließlich unter dem Aspekt des Gefahrenpunktes wurde hier in einem Straßen-Teilstück vor dem Kindergarten die zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr auf 30 km/h reduziert. Die von Ihnen angefragte zeitlich unbegrenzte Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aufgrund des Lärmentwicklungsplanes wäre nur dann zu untersuchen, wenn die Grenzwerte für den Lärmschutz von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts nach RLS-90 dauerhaft überschritten würden. Selbst dann bestünde vorab die Verpflichtung zunächst alle nicht straßenverkehrsrechtlich bedingten Möglichkeiten zur Lärminderung auf "Machbarkeit" zu prüfen. Auch ist eine mögliche Verlagerung des Verkehrs in bzw. durch Wohngebiete nicht außer Acht zu lassen (wenn überall 30 km/h besteht, wird der kürzeste und nicht mehr der verträglichste Weg genommen). Da bei der Flandersbacher Straße die genannten Lärmobergrenzen laut Gutachten deutlich nicht erreicht werden, besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit bzw. Grundlage die dortige Geschwindigkeitsregelung zu ändern.</p> <p>2) lärmarmen Asphalt Der Kreis Mettmann als Baulastträger der Kreisstraßen unterhält seine Straßen nach dem aktuellen Stand der Technik. Nach wie vor ist der Einbau lärmarmen Asphalts bei Tempo 30 aus Sicht des Baulastträgers nicht zielführend. Wird von Dritten eine über dieses Maß hinausgehende Umsetzung / Ausführung gefordert so sind daraus entstehende Mehrkosten durch Dritten zu tragen. Hierzu wird in konkludenter Weise auf Punkt 12</p>	<p>Baulastträger Straßen: Der Hinweis im Bezug auf die Flandersbacher Str. (K34) wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt, da aus der Lärmkartierung für den Bereich keine starke Belastung hervorgeht. Die Hinweise im Bezug auf den lärmarmen Asphalt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Altlasten: Werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gesundheitsamt: Alle Informationen, die zu beachten sind werden innerhalb des Lärmaktionsplanes dargestellt und in der 2. Beteiligungsphase zur Einsicht mitgeteilt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Absatz 3 der Ortsdurchfahrtrichtlinien (ODR) verwiesen. Der Abschluss einer entsprechend regelnden Vereinbarung mit der Gemeinde wäre notwendig.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Wasserwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Die Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sind nicht betroffen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Allgemeiner Bodenschutz: Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Altlasten: Nach Rücksprache mit der Stadt Wülfrath geht es in dieser 4. Runde nicht um konkrete Bau-/Maßnahmenplanungen. Im Stadtgebiet befinden sich Altlasten, Altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderung und Verdachtsflächen (im Sinne von §2-BundesBodenschutzgesetz - BBodschG) die im Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichnet sind. Da die grobmaßstäbliche Planung keine genaue Darstellung dieser Fläche erlaubt, wird auf eine entsprechende Anregung zur Darstellung dieser Flächen verzichtet. Zu dieser Planungsphase erfolgt keine Stellungnahme zur Altlastensituation, da diese nicht darstellbar ist. Im Rahmen konkreter Bauvorhaben ist die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Gesundheitsamt: Die vorliegenden Unterlagen zu o. g. Lärmaktionsplan haben noch den Stand von 2013. Diesbezüglich hat sich das Gesundheitsamt des Kreises Mettmann mit der Stadt Wülfrath in Verbindung gesetzt. Nach Aussage der Stadt Wülfrath liegen bei dieser ersten Phase noch keine neuen bzw. aktuellen Unterlagen oder Gutachten vor. Mitte des Jahres soll eine zweite Phase starten, in der dann auch neue Unterlagen zur Verfügung gestellt</p>		
--	--	--	--

		werden. Anregungen von Seiten des Gesundheitsamtes werden daher in dieser ersten Phase der vierten Runde nicht vorgebracht. Auf die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes sowohl aus dem Jahr 2013, als auch aus dem Jahr 2018 wird verwiesen.		
11	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ruhr / Hauptsitz Bochum	-	-	-
12	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
13	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
14	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
15	Landeseisenbahnverwal- tung NRW	-	-	-
16	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeseisenbahnverwa- ltung)	-	-	-
17	Rheinbahn AG	-	-	-
18	Rheinkalk GmbH	-	-	-

19	Stadt Heiligenhaus: Fachbereich II.1 - Stadtentwicklung und Umweltschutz		
20	Stadt Mettmann: Amt 3.1 (Amt für Stadtplanung und Vermessung)		
21	Stadt Ratingen: Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung		
22	Stadt Velbert: Stadtentwicklung	Seitens der Stadt Velbert werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
23	Stadt Wuppertal (Ressort 101 Stadtentwicklung und Städtebau)	[...]gegenwärtig sind als Grundlage für eine nachbargemeindliche Stellungnahme der Stadt Wuppertal zur Lärmaktionsplanung der Stadt Wülfrath lediglich die aktuellen Lärmkartierungen und der Lärmaktionsplan aus dem Jahre 1013 im Behördenportal eingestellt. Auf der Grundlage dieser Planungsdaten kann derzeit nicht beurteilt werden, ob und inwieweit die Stadt Wuppertal durch die Lärmaktionsplanung der Stadt Wülfrath betroffen sein wird. Eine Stellungnahme wird aus diesem Grund erst im weiteren Verfahren, auf der Grundlage einer aktualisierten Entwurfsfassung der Lärmaktionsplanung Wülfrath, abgegeben werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

24	Stadt Wülfrath: Amt 50 Sozialamt (zur Kenntnis / Prüfung / Stellungnahme)	-			
25	Stadt Wülfrath: Amt 66 Tiefbauamt (zur Kenntnis / Prüfung / Stellungnahme)	-			
26	Stadt Wülfrath: Amt 80 Wirtschaftsförderung	-			
27	Stadt Wülfrath: Leitung Dezernat IV ((zur Kenntnis / Prüfung / Stellungnahme))	-			
28	Stadt Wülfrath: Planungsamt	-			
29	Stadt Wülfrath: Stab Klimaschutzmanagement (zur Kenntnis / Prüfung / Stellungnahme)	-			
30	Stadtwerke Wülfrath GmbH	-			